

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Schwimm-Verein-77-Neufahrn" und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V.".

Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde 85375 Neufahrn.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der AO 1977 (§ 52 AO 1977), und zwar insbesondere, um die Allgemeinheit auf dem Gebiet des Schwimmsports selbstlos zu fördern. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Zweck des Vereins ist, interessierten Personen im Rahmen einer Mitgliedschaft die Möglichkeit zu sportlicher Betätigung sowohl im Sinne des Ausgleichs- als auch des Leistungssports zu geben.

Mittel zur Erreichung des Zweckes sind:

- a) die Durchführung von geordneten Ausgleichs- und Leistungsübungen im Schwimmsport;
- b) Schulung des Schüler- und Jugendschwimmsports;
- c) die Ausbildung und der Einsatz von sachgemäß geschulten Übungsleitern;
- d) Wahrung der sportlichen Disziplin und Ordnung.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3

Verhältnis zum BLSV

Der Verein beantragt die Mitgliedschaft beim Bayerischen Landessportverband und wird dessen Satzung anerkennen.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsausschuss.
4. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmebestätigung (dem Vereinsausweis) wirksam.
5. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Ausschuss ist nicht anfechtbar. Der Ausschuss ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekanntzugeben.
6. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein
2. Der Tod eines Mitgliedes bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.
3. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes unter Einhaltung einer Kündigungsfrist zum 31.12. eines Kalenderjahres.
Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
4. Den Ausschluss mit sofortiger Wirkung kann der Vereinsausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen;
 - a) wenn Zahlungsrückstand mit mehr als einem Jahresbeitrag;
 - b) wegen schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.

Vor Entscheidungen des Vereinsausschusses ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen binnen zwei Wochen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Betroffenen mit Begründung durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages verpflichtet. Über die Höhe und Fälligkeit dieser Beiträge beschließt jeweils die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 7

Sportunfallversicherung

Die mit der Mitgliedschaft im Verein verbundene Sportunfallversicherung beim Bayerischen Landessportverband ist eine unterstützende Versicherung. Wir setzen daher bei jedem Mitglied die Mitgliedschaft bei einer Pflicht-, Ersatz- oder Privat-Krankenkasse voraus.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vereinsausschuss
- c) der Vorstand

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in den ersten drei Monaten eines jeden Jahres statt. Zu dieser Versammlung sind alle Mitglieder drei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
2. Die Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand einzuberufen.

3. Die Tagesordnung für die ordentliche Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Bericht der Kassenprüfer
 - c) Bericht des Sportwarts, Jugendwarts und Kassenwarts
 - d) Entlastung des Vorstandes und der übrigen Ausschussmitglieder
 - e) alle zwei Jahre die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses sowie deren Abberufung
 - f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
4. Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihm zugeordneten Wahl vorliegt.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Die sich der Stimme enthaltenden Mitglieder sind nicht mitzuzählen. Sie werden gleich Abwesenden behandelt.
Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
Zu Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von Dreiviertel der Erschienenen, zur Auflösung des Vereins eine solche von Vierfünftel der Erschienenen erforderlich. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller gesetzlich stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder muss hierzu schriftlich erfolgen.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen,
 - a) wenn der Vorstand oder der Vereinsausschuss dies beschließen, oder
 - b) wenn mindestens ein Sechstel aller gesetzlich stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich verlangt.
7. Anträge können von allen Mitgliedern gestellt werden. Über Anträge, die beim Vorstand nicht spätestens eine Woche vor der Versammlung eingehen, kann nur mit Zustimmung des Vorstandes abgestimmt werden.
8. Wahlen und Abstimmungen erfolgen geheim und schriftlich, wenn mindestens zehn gesetzlich stimmberechtigte Mitglieder dies verlangen. Mehrere Wahlen und Abstimmungen können in einem Wahlgang erledigt werden.
9. Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für ein Jahr einen dreiköpfigen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet.
10. Die vier Jugendsprecher erhalten bei Mitgliederversammlungen volles Stimmrecht. (Beschluss auf der Jahreshauptversammlung vom 13. März 1996)

§ 10

Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss besteht aus:
 - a) dem Vorstand (1. und 2. Vorsitzender)
 - b) dem Schriftführer
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Sportwart
 - e) dem 1. Trainer
 - f) dem Jugendwart
2. Die Mitgliederversammlung ist an die Zusammensetzung des Vereinsausschusses nicht gebunden. Sie kann weitere oder auch weniger Ausschussmitglieder, deren Aufgabebereich sie bestimmen kann, wählen.
3. Der Vereinsausschuss wird auf die Dauer von zwei Jahren von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Für Ausschussmitglieder, die während des Jahres ausscheiden, kann der Vereinsausschuss Ersatzmitglieder bestellen. Vorstandsmitglieder können nicht gleichzeitig Positionen im Vereinsausschuss innehaben.
4. Der Vereinsausschuss leitet den Verein.
Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch und beschließt über alle Angelegenheiten, welche nicht durch die Mitgliederversammlung geregelt werden.
5. Sitzungen des Vereinsausschusses finden auf Einladung des Vorstandes statt. Dieser ist zur Einberufung verpflichtet, wenn zwei Ausschussmitglieder es verlangen.
6. Der Ausschuss fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Ausschusssitzung.
Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend sind.
Die Vereinigung mehrerer Ämter in einer Person ist nicht zulässig.
7. Alle weiteren Belange regelt die Geschäftsordnung, die vom Vereinsausschuss zu erstellen ist.

§ 11

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
2. Die beiden Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.
3. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren mit Beschluss durch die ordentliche Mitgliederversammlung bestellt.
5. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich.
6. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 500.-- DM sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Ausschusses hierzu beschlossen ist.
7. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vereinsausschusses
 - d) Erstellung des Jahresberichtes.Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung des Vereinsausschusses einzuholen.
Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss innerhalb von einundzwanzig Tagen ein neues Vorstandsmitglied für die Restzeit hinzuzuwählen.

§ 12

Beurkundung und Beschlüsse der Vereinsorgane

Die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Verfasser der Niederschrift zu unterzeichnen.

§ 13

Finanz-, Ehrengerichts- und Jugendordnung

Die Mitgliederversammlung kann eine Finanz-, Ehrengerichts- und eine Jugendordnung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

§ 14

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
Auf der Tagesordnung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins „ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vereinsausschuss mit einer Mehrheit von Dreiviertel seiner Mitglieder beschlossen hat,
 - oder
 - b) Zweidrittel der gesetzlich stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich verlangen.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gesetzlich stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
4. Sind in dieser Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte aller gesetzlich stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

In der Einladung zu dieser zweiten Versammlung ist darauf ausdrücklich hinzuweisen.
5. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Vierfünftel der anwesenden gesetzlich stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Neufahrn, 85375 Neufahrn, Bahnhofstraße, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister Inkraft.

Die Satzung wurde beschlossen:

85375 Neufahrn, den 01. Juli 1977

gez. Harald Volk

gez. Elke Gößl

gez. Fritz Zebisch

gez. Eveline Thiele

gez. Gertraud Volk

gez. Ingeborg Wagner

gez. Irene Müßig

gez. Heinz Richter

3. ergänzte Auflage:

85375 Neufahrn, den 24. 03. 2010

gez. Sonja Warth
(1. Vorstand)